

Zl.u.B.w.v.

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <i>20</i>	GE/19. <i>P6</i>
Datum: 10. APR. 1998	
Verteilt <i>11.5.98</i>	

zur gefälligen Kenntnisnahme (25-fach).

*A. Ulmer*

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Verwaltungssenat:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*M. Ed*

## UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT BURGENLAND

Neusiedler Straße 35-37/8

7001 Eisenstadt

Parteienverkehr:

Di: 08.00-12.00 Uhr

Tel.02682/66811 Kl.11(DW)

Fax:02682/66811/90

DVR:0660558

Zahl: E 01/16/91.016/31

Eisenstadt, am 03 04 1996

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Verwaltungsgerichtshof-  
gesetz 1985 geändert wird;  
Stellungnahme

Bezug: GZ 601.457/1-V/1/96

An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Zu dem mit obbezogener Note vom 25 03 1996 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird, beehrt sich der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland mitzuteilen, daß hiegegen kein Einwand besteht.

Anlässlich der beabsichtigten Novellierung sollte aber auch nachstehende Änderung, die von der Vorsitzendenkonferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate vorgeschlagen und mit Note der Verbindungsstelle vom 19 03 1996, VST 1828/259, dem Bundeskanzleramt unterbreitet wurde, vorgenommen werden.

Im Zuge der Verfahren über Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegen UVS-Bescheide erfolgt eine Ablehnung gemäß § 33a VwGG durch den Verwaltungsgerichtshof in etlichen Fällen erst dann, wenn die Verwaltungssenate zuvor eine Gegenschrift erstattet und die Akten vorgelegt haben. In diesen Fällen werden den UVS als belangte Behörden keine Kosten zugesprochen. Dies ist sachlich - insbesondere auch im Hinblick auf § 51 VwGG - nicht zu rechtfertigen. Offenbar wurde anlässlich der Schaffung des § 33a VwGG übersehen, den § 51 entsprechend anzupassen. Eine solche Anpassung könnte etwa in der

- 2 -

Form erfolgen, daß nach den Worten "zurückgezogen wurde" folgende Worte eingefügt werden: "oder in denen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde".

Bemerkt wird, daß die vorgeschlagene Änderung zu einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes beitragen könnte, weil sie geeignet ist, mutwillige Beschwerden hintanzuhalten.

Der Vorsitzende:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

